

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 26. Mai 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 10

Mögliche Schließung der Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Abstatt – Auenstein und Abstatt – Helfenberg

Zwischen Gemarkung Ilsfeld und Abstatt gibt es die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Burg Wildeck und die Verbindungsstraße auf die Rieslingstraße in Abstatt.

Straßenbaulastträger für diese Straßen ist der Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal (GVV) mit den Gemeinden Abstatt, Ilsfeld, Untergruppenbach und der Stadt Beilstein. Die Streckenabschnitte sind an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr für den KFZ-Verkehr gesperrt. Beschlussfassungen über die weitere Vorgehensweise sind abschließend vom GVV vorzunehmen.

Beim GVV gingen insbesondere über die „Wildeckstraße“ in den letzten Monaten verstärkt Beschwerden wegen Gefährdung des Fahrradverkehrs ein – mehrere pro Woche. Bei Erhebungen wurde festgestellt, dass die Strecke zu Stoßzeiten von Mitarbeitern der Firma Bosch stark genutzt wird. Die Firma Bosch hat derzeit ca. 7000 Mitarbeiter im Standort Abstatt. An Sonn- und Feiertagen wird das Durchfahrtsverbot sehr oft missachtet. Hinzukommt, dass die Straße aufgrund der Breite Begegnungsverkehr nur an wenigen Stellen zulässt, gleiches gilt für Überholmanöver.

In der neuen Radwegkonzeption des Landkreises ist die Straße über die Burg Wildeck als Verbindungsweg für Radfahrer enthalten. Da eine gemeinsame Nutzung nicht empfohlen werden könne (Ausbauzustand), wird von dort die Sperrung für den KFZ-Verkehr vorgeschlagen.

Da eine Sperrung der „Wildeckstraße“ erhebliche Konsequenzen auf die Strecke zur Rieslingstraße (Anlage 2) hätte, wurde von Seiten des GVV die Meinung vertreten, dass eine einseitige Schließung nicht sinnvoll wäre. Um zu einem Meinungsbild zu kommen, hat man die Bürger um Stellungnahme gebeten. Insgesamt gingen 39 Beiträge ein. Für die Schließung der Straße sprachen sich 23 Beiträge aus. Gegen die Schließung waren 16 Teilnehmer.

Argumente für die Schließung waren hauptsächlich der Konflikt mit dem Radverkehr und Fußgängern, zu viel Verkehr, zu hohe Geschwindigkeiten. Hohes Konfliktpotential und zahlreiche Probleme wurden auch von Seiten der Landwirtschaft beschrieben. Bei einer Teilentwidmung (öffentlicher Verkehr) würde die Straße Anliegern und dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Absicht der Teileinziehung müsste vom GVV beschlossen werden.

Der Abstatter Gemeinderat hat bereits in einer Sitzung darüber beraten und sich für eine Schließung für den öffentlichen Verkehr ausgesprochen.

Nach eingehender Beratung sprach sich der Gemeinderat bei einer Ja-Stimme mehrheitlich gegen die Schließung der beiden Straßen aus. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen wie z.B. Schwellen soll die Geschwindigkeit in diesen Bereichen reduziert werden.

TOP 11

Bebauungsplan „Bustadt Mitte und Bustadt Nord, 2.Änderung“

Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Die Fa. Octum ist seit Längerem im Gewerbegebiet Bustadt ansässig und inzwischen an der Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten angelangt. (Flächige) Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst oder an angrenzenden Grundstücken gibt es keine.

Aus diesem Grund ist die Fa. Octum im Frühjahr 2019 mit dem Vorhaben an die Verwaltung herangetreten, den Betrieb durch Aufstockung des Bürogebäudes um ein Stockwerk zu erweitern. Der geltende Bebauungsplan „Bustadt-Mitte und Bustadt-Nord“ enthält für den betreffenden Bereich allerdings Höhenbeschränkungen, die eine Genehmigung des Vorhabens bzw. entsprechende Befreiungen nicht ermöglichen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, wenn man der Fa. Octum Erweiterungsmöglichkeiten geben möchte.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Büro Käser, Untergruppenbach, eine städtebaulich vertretbare Planung ausgearbeitet, die nicht nur der Fa. Octum die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet, sondern am nördlichen Gebietsrand die Nutzungsmöglichkeiten für einen Teilbereich des Plangebiet moderat erweitert.

Der Gemeinderat hat am 26.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplanes „Bustadt Mitte und Bustadt Nord, 2.Änderung“ aufzustellen, sowie das Planwerk öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB einzuholen. Dies ist in der Zeit vom 13.12.2019 bis 13.01.2020 auch geschehen.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag gewürdigt.
2. Der Bebauungsplan „Bustadt Mitte und Bustadt Nord, 2.Änderung“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 14.11.2019/28.02.2020 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 12

Umkleide-/Lagercontainer SSV Auenstein

Der SSV Auenstein möchte gerne im Bereich der neu zu erstellenden Freilufthalle (McArena) einen Umkleide-/Lagercontainer aufstellen. Dieser soll nach dem Wunsch des Vereins angrenzend an die Tiefenbachhalle platziert werden.

Nach eingehender Beratung stimmte der Gemeinderat der Aufstellung eines Umkleide-/Lagercontainers unter folgenden Auflagen zu:

- Reiner Umkleide-/Lagercontainer mit Strom- aber ohne Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung. In einer noch zu erteilenden Baugenehmigung wird diese Nutzung detailliert festgeschrieben. Insbesondere dürfen keine Dusch-/Waschgelegenheiten enthalten sein.
- Als Abwasser fällt demnach nur Regenwasser an. Keine Bedenken, sofern dieses versickert werden kann.
- Stromanschluss erfolgt von der Freilufthalle über Zähler des SSV Auenstein

- Sofern die Drainage des Containers oder der Tiefenbachhalle beeinträchtigt werden, ist in Abstimmung mit der Verwaltung eine Lösung zu suchen (Standortänderung oder technische Maßnahmen)
- Die optische Gestaltung des Containers hat nach Vorgaben der Gemeinde zu erfolgen. Denkbar sind Außenwände mit Putz oder Holzverkleidung, Sattel- oder Pultdach.
- Die Kosten für sämtliche genannten Maßnahmen sind vom SSV Auenstein zu tragen. Gleiches gilt für weiter erforderliche Dinge wie z.B. Fundamentierung oder Außenanlagen/Zuwegung

TOP 13

Gutachterausschuss

Hier: Zusammenschluss Gutachterausschuss; Abberufung der Gutachter aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.01.2018 erfolgte entsprechend den Regelungen der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) die Bestellung der in der Anlage aufgeführten Gutachter auf 4 Jahre für die Amtszeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 in den Gutachterausschuss der Gemeinde Ilsfeld.

Die Gemeinde Ilsfeld hat die Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal“ mit den beteiligten Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot und Weinsberg gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.01.2020 beschlossen. Damit hat sie das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB vollumfänglich auf die Stadt Weinsberg mit Wirkung zum 01.04.2020 übertragen und wird von ihren Rechten und Pflichten zur Aufgabenerfüllung freigestellt. Die Notwendigkeit und auch die Berechtigung eines eigenen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Ilsfeld entfällt daher für die Dauer der Zusammenarbeit mit den übrigen 14 Gemeinden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die derzeit für die Amtszeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 bestellten Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Ilsfeld aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot und Weinsberg mit Wirkung zum 31.03.2020 abzurufen. Die laufende Amtszeit des Gutachterausschusses der Gemeinde Ilsfeld endet damit vorzeitig am 31.03.2020.

TOP 14

Gutachterausschuss

Hier: Aufhebung der Gebührensatzung für den Gutachterausschuss aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal

Die Gutachterausschussgebührensatzung der Gemeinde Ilsfeld vom 01.01.2002 regelt die Gebühren für den Gutachterausschuss.

Die Gemeinde Ilsfeld hat die Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal“ mit den beteiligten Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot und Weinsberg gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.01.2020 beschlossen. Damit hat sie das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB vollumfänglich auf die Stadt Weinsberg mit Wirkung zum 01.04.2020 übertragen und wird von ihren

Rechten und Pflichten zur Aufgabenerfüllung freigestellt. Die Notwendigkeit und auch die Berechtigung eines eigenen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Ilsfeld entfällt daher für die Dauer der Zusammenarbeit mit den übrigen 14 Gemeinden.

In § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat sich die Gemeinde Ilsfeld verpflichtet, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 31.03.2020 aufzuheben.

Die Stadt Weinsberg wird gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine durch Erstreckungssatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Weinsberg und für die Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot geltende Gutachterausschussgebührensatzung mit Wirkung zum 01.04.2020 erlassen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Gutachterausschussgebührensatzung der Gemeinderat Ilsfeld gemäß § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung zum 31.03.2020 aufzuheben.

TOP 15

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geld- und Sachspenden.